

Anlage zu DS-Nr. 22/0572

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

2023

„STRASSENREINIGUNG“

STADT SANKT AUGUSTIN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkung	1
2.	Kostenzusammenstellung „Straßenreinigung“	1
3.	Gebührenbedarfsberechnung	2
3.1.	Ermittlung der zugrunde zu legenden Frontmeter	2
3.2.	Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren	2
4.	Erfordernis einer Gebührenbedarfsberechnung	3
5.	Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	3
6.	Ermittlung der Kosten	3
7.	Zu kehrende Frontmeter	4
8.	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen (Kostenarten).....	4
8.1.	Ausgaben	4
8.2.	Einnahmen	7
8.3.	Von der Stadt zu tragender Anteil.....	7
8.4.	Über-/Unterdeckung aus Vorjahren	8
8.5.	Ermittlung des Gebührenbedarfs für das Jahr 2023	8
9.	Voraussichtliche Gebührenentwicklung	8

1. Vorbemerkung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Aufgrund dieses Urteils wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Landtag eingebracht. Diese Gebührenbedarfsrechnung wurde auf Grundlage dieses Gesetzesentwurfs berechnet. Da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Satzungsänderung unter Vorbehalt. Näheres zum Urteil und der Gesetzesänderung kann unter Punkt 6 entnommen werden.

2. Kostenzusammenstellung „Straßenreinigung“

Kostenart	Gebühren-	Gebühren-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Gebührenkalkulation	
	kalkulation	kalkulation	rechnung	rechnung	Δ 2023 zu 2022	
	2023	2022	2021	2020	EUR	%
2	3	4	5	6	7	8
AUSGABEN						
Personalausgaben lt. Berechnung	410.849	347.498	490.971	399.396	63.351	18,23%
Gemeinkostenzuschlag Personalausgaben Bauhof	225.351	188.170	277.693	237.001	37.181	19,76%
Kfz-Kosten	173.396	112.854	218.031	172.406	60.542	53,65%
Gerätekosten	7.997	7.964	6.632	8.832	33	0,41%
Beitrag zum Verband Kommunaler Stadtreinigungsbetriebe	3.000	2.625	2.056	2.056	375	14,29%
Straßenwinterdienst	35.500	30.137	13.631	8.422	5.363	17,80%
Entsorgungskosten Straßenkehrriecht	58.870	47.513	43.935	55.132	11.357	23,90%
Verrechnungen von Personal-, Sach- u. Verwaltungskosten	35.224	25.707	33.725	27.391	9.517	37,02%
Abschreibungen	52.769	95.893	21.255	48.755	-43.124	-44,97%
Verzinsung des Anlagekapitals	30.024	55.381	1.782	2.112	-25.357	-45,79%
Gesamtkosten	1.032.980	913.742	1.109.711	961.503	119.238	13,05%
EINNAHMEN						
Erstattungen für Reinigung privater Flächen	800	800	562	701	0	0,00%
Schadensersatzleistungen	0	0	0	0	0	0,00%
Einnahmen (ohne Straßenreinigungsgebühren)	800	800	562	701	0	0,00%
ERMITTLUNG GEBÜHRENBEDARF						
Gesamtkosten lt. Zeile 12	1.032.980	913.742	1.109.711	961.503	119.238	13,05%
abzüglich Einnahmen lt. Zeile 15	800	800	562	701	0	0,00%
abzüglich der gem. § 3 StrReinGNW von der Stadt zu tragenden Kosten	286.636	255.715	308.011	265.566	30.921	12,09%
Summe	745.544	657.227	801.138	695.236	88.317	13,44%
Verrechnung von Über-/Unterdeckungen der Vorjahre	-45.813	0	0	-24.122	-45.813	
Gebührenbedarf	699.731	657.227	801.138	671.114	42.504	6,47%
ERMITTLUNG DER ÜBER-/UNTERDECKUNG						
Gebührenbedarf	699.731	657.227	801.138	671.114	42.504	6,47%
Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren	699.731	657.227	678.885	662.831	42.504	6,47%
Über-/Unterdeckung	0	0	-122.253	-8.283	0	0,00%

3. Gebührenbedarfsberechnung

3.1. Ermittlung der zugrunde zu legenden Frontmeter

<u>Anliegerstraßen</u> = 90% von 153.196 Frontmeter x 1 (Anzahl der wöchentlichen. Reinigungen)	137.876 Frontmeter
<u>Innerörtliche Straßen</u> = 50% von 33.507 Frontmeter x 2 (Anzahl der wöchentlichen Reinigungen)	33.507 Frontmeter
<u>Überörtliche Straßen</u> = 45% von 24.583 Frontmeter x 2 (Anzahl der wöchentlichen Reinigungen)	22.125 Frontmeter
Der Kalkulation zugrunde zu legen sind	193.508 Frontmeter

3.2. Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren

Gebührenbedarf 699.731 € : 193.508 Frontmeter = **3,62 € je Frontmeter**
(Vorjahr = 3,51 € je Frontmeter)

Anliegerstraßen

90% von 3,62 € = 3,26 € je Frontmeter
da einmalige wöchentliche Reinigung x 1 = 3,26 € je Frontmeter
derzeitige Gebühr = 3,16 € je Frontmeter
mehr = 0,10 € je Frontmeter

Innerörtliche Straßen

50% von 3,62 € = 1,81 € je Frontmeter
da zweimalige wöchentliche Reinigung x 2 = 3,62 € je Frontmeter
derzeitige Gebühr = 3,52 € je Frontmeter
mehr = 0,10 € je Frontmeter

Überörtliche Straßen

45% von 3,62 € = 1,63 € je Frontmeter
da zweimalige wöchentliche Reinigung x 2 = 3,26 € je Frontmeter
derzeitige Gebühr = 3,16 € je Frontmeter
mehr = 0,10 € je Frontmeter

Damit müssen die Gebühren gegenüber dem Vorjahr angehoben werden.

Für das Jahr 2023 ist mit folgendem Gebührenaufkommen zu rechnen:

Anliegerstraßen	= 153.196 Frontmeter x 3,26 €	ca. 499.419 €
Innerörtliche Straßen	= 33.507 Frontmeter x 3,62 €	ca. 121.295 €
Überörtliche Straßen	= 24.583 Frontmeter x 3,26 €	ca. 80.141 €
Gesamt:		ca. 700.855 €

4. Erfordernis einer Gebührenbedarfsberechnung

Diese Gebührenbedarfsberechnung wird von der Verwaltung vorgelegt, um eine möglichst genaue und zeitnahe Vorausschau auf die Gebührenentwicklung zu geben.

Nach Abzug der Einnahmen von den Gesamtkosten und der Kosten, die gem. § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW von der Stadt zu tragen sind, wurden zusätzlich noch die anteiligen Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus dem Jahr 2019 und 2020 von insgesamt 45.813 € verrechnet (siehe auch Bemerkungen zu Punkt 4).

Der **tatsächliche Gebührenbedarf** für das Jahr 2023 beträgt somit 699.731 € und ist damit um 42.504 € höher als im Jahr 2022.

5. Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW schreibt den Kommunen **zwingend** vor, sowohl aufgetretene Kostenüber- wie auch Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für die „Straßenreinigung“ hat für das Jahr 2019 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 54.096 € und für das Jahr 2020 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 8.283 € ausgewiesen, welche wie folgt verrechnet wird:

BAB	Betriebsergebnis	Verrechnung der Über-/Unterdeckung		
2019	54.096 €		54.096 €	bei BAB 2023
2020	- 8.283 €	-	8.283 €	bei BAB 2023
Verrechnungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG				
2023	Gebührenkalkulation	-	45.813 €	Überdeckung

Diese Überdeckung in Höhe von 45.813 € wird bei der Gebührenkalkulation 2023 verrechnet und mindert daher den Gebührenbedarf.

6. Ermittlung der Kosten

Die Kosten wurden auf der Basis der Betriebsabrechnung 2021 und den Mittelanmeldungen der Fachbereiche für das Jahr 2023 für das Produkt 12-03-01 „Straßenreinigung, Winterdienst“ ermittelt.

Berechnungsgrundlage für die kalkulatorische Abschreibung ist der Wiederbeschaffungswert.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Hiernach ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des

Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig, weil sich dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist das Urteil zwar nicht rechtskräftig, es wird aber davon ausgegangen, dass diese keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet.

Zwischenzeitlich wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Landtag eingebracht, wonach neben der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert auch kalkulatorische Zinsen zu den ansatzfähigen Kosten zählen. Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs. Hiernach ist bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30 jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier ergibt (ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate). Somit ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz in Höhe von 3,25 %.

7. Zu kehrende Frontmeter

Die dieser Kalkulation zu Grunde liegenden Frontmeter stellen den Stand zum 13.09.2022 dar.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen (Kostenarten)

8.1. Ausgaben

Zeile Nr. 2: Personalausgaben lt. Berechnung

Auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2021 zzgl. einer Personalkostensteigerung in Höhe von 1,4 % für das Jahr 2022 und 3 % für das Jahr 2023 wurden durchschnittliche Stundensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst ermittelt.

Jahr	2023
Straßenreinigung	38,57 €
Winterdienst	40,20 €

Es wird damit gerechnet, dass 2023 für die Straßenreinigung 9.169 Arbeitsstunden geleistet werden, für den Winterdienst wird von einem Arbeitsaufwand von 511 Stunden ausgegangen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Rufbereitschaft im Winterdienst.

Berechnung:

2023	
9.169 Std. Straßenreinigung x 38,57 €	353.648 €
511 Std. Winterdienst x 40,20 €	20.542 €
Kosten für die Rufbereitschaft Winterdienst	36.658 €
Gesamt	410.849 €

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 63.351 €

Zeile Nr. 3: Gemeinkosten Bauhof

Im Wesentlichen werden hier die anteiligen Personalkosten für Leiter, Meister und Bürokräfte des Bauhofes sowie der anderen Mitarbeiter in Zentrale, Magazin, Fahrdienst und Werkstätten (mit Ausnahme der Kfz-Werkstatt) angesetzt. Dazu kommen noch anteilige Kosten für Grundstück und Gebäude des Bauhofes.

Für diese Gemeinkosten des Bauhofes wird ein prozentualer Zuschlag auf die Personalkosten angesetzt. Für 2023 wird ein Gemeinkostenzuschlag für die Straßenreinigung (inkl. Winterdienst) von 54,85 % (2021 = 56,56 %) zugrunde gelegt.

Berechnung:

Durchschnittliche Personalkosten lt. obiger Berechnung	410.849 €
davon 54,85 % ergeben	225.351 €

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 37.181 €

Zeile Nr. 4: Kfz-Kosten

Hier werden alle Sachausgaben (Kraftstoffe, Steuern, Versicherungen, TÜV, Ersatzteile, Fremdreparaturen usw.) für die Fahrzeuge der Straßenreinigung erfasst. Dazu kommen noch Personalkosten für die Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt, die Reparaturen, Inspektionen, Wartung und Pflege der Fahrzeuge durchführen sowie die anteiligen Kosten für die Kfz-Werkstatt und die Fahrzeughallen. Für das Jahr 2023 wird mit Kosten in Höhe von 173.396 € gerechnet.

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 60.542 €

Zeile Nr. 5: Gerätekosten

Hier werden alle für die Geräte der Straßenreinigung anfallenden Sachausgaben erfasst. Dazu kommen noch Personalkosten für die Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt, die Reparaturen, Inspektionen, Wartung und Pflege der Geräte durchführen sowie die anteiligen Kosten für die Kfz-Werkstatt. Für das Jahr 2023 wird mit Kosten in Höhe von 7.997 € gerechnet.

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 33 €

Die geschätzten Kosten in Höhe von 7.997 € sind gegenüber der Kalkulation für 2022 um 33 € höher ausgefallen.

Zeile Nr. 6: Beitrag zum Verband Kommunaler Stadtreinigungsbetriebe

An den Verband Kommunaler Stadtreinigungsbetriebe ist ein Mitgliedsbeitrag von rd. 3.000 € zu zahlen.

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 375 €

Zeile Nr. 7: Straßenwinterdienst

Hier werden im Wesentlichen die Kosten für das Streumaterial ausgewiesen. Im Haushaltsplan sind Ausgaben in Höhe von 33.000 € angesetzt. Von diesem Betrag sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre rund 10 % = 3.300 € für Streugut, das von den Mitarbeitern des Bauhofes in die öffentlich aufgestellten Streugutbehälter gefüllt und damit allen Bürgern der Stadt zur Verfügung gestellt wird, abzuziehen. Die dafür aufzuwendenden Mittel dürfen den Gebührenzahlern nicht angelastet werden, so dass ein Betrag von 29.700 € in die Gebührenkalkulation einfließt. Des Weiteren sind 5.800 € für den meteorologischen Wetterdienst eingeplant worden.

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 5.363 €

Zeile Nr.8: Entsorgungskosten Straßenkehrriecht

Der durch die Kehrmaschinen auf den Straßen aufgesammelte Kehrriecht muss entsorgt werden. Auf Grundlage der Mittelanmeldung wird für das Jahr 2023 von ansatzfähigen Kosten in Höhe von 58.870 € ausgegangen.

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022 + 11.357 €

Zeile Nr. 9: Verrechnungen von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten

Hier werden die Leistungen der Verwaltung erfasst. Einige Dienststellen der Stadt – die sogenannten Querschnittsämter – erledigen Arbeiten für die kostenrechnende Einrichtung "Straßenreinigung". Der dafür anfallende Anteil an den gesamten Personal-, Sach- und Verwaltungskosten dieser Dienststellen wurde ermittelt und wird in Form einer Verrechnungsposition in die Gebührenkalkulation eingesetzt.

Die Kosten wurden auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2021 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Personalkostensteigerung ermittelt. Zusätzlich zu den Personalkosten werden 30 % Sachkostenzuschlag und 20 % Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Folgende Querschnittskosten sind bei der Gebührenkalkulation „Straßenreinigung“ für das Jahr 2023 zu berücksichtigen:

Fachbereich 2 Steuerverwaltung	23.336 €
Fachbereich 2 Kämmerei Kostenrechner	6.548 €
<u>Zentrale Vergabestelle</u>	<u>5.337 €</u>
Gesamt:	35.224 €

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022: + 9.517 €

Zeile Nr.: 10: Abschreibungen

Zeile Nr.: 11: Verzinsung des Anlagekapitals

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz ergibt sich aus dem 30 jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere. Demnach ergibt sich für die Gebührenkalkulation 2023 ein Zinssatz i. H. v. 3,25 %.

Die Kosten setzen sich 2023 wie folgt zusammen:	<u>Abschreibungen</u>	<u>Zinsen</u>
Geräte/Anlagen (Streugutsilo, Soleanlage) für Winterdienst	46.787 €	29.452 €
Geräte für Winterdienst	5.271 €	134 €
Geräte/Kehrmaschinen Straßenreinigung	712 €	437 €
Gesamt:	52.769 €	30.024 €

Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022: - 43.124 € - 25.357 €

Die Ersatzinvestitionen für das Streugutsilo und die Neuerrichtung einer Soleanlage, welche für das Jahr 2022 geplant wurden, werden im Jahr 2023 in Betrieb genommen. Die Beschaffung einer Großkehrmaschine, welche für das Jahr 2022 geplant war, wurde nicht realisiert. Es wird geplant, die Großkehrmaschine im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen.

8.2. Einnahmen

Zeile Nr. 14: Übrige privatrechtliche Entgelte

Die Stadt erbringt im Rahmen der Straßenreinigung Dienstleistungen (z. B. Reinigung privater Flächen), deren Kosten durch die Leistungsempfänger erstattet werden.

Entsprechend den Mittelanmeldungen wird mit Einnahmen in Höhe von 800 € gerechnet.

Es ergibt sich keine Veränderung gegenüber der Gebührenkalkulation 2022.

8.3. Von der Stadt zu tragender Anteil

Zeile Nr. 19: Gemäß § 3 StrReinG NRW von der Stadt zu tragende Kosten

Die Stadt muss gem. § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW die Kosten für den auf die „Interessen der Allgemeinheit anfallenden Anteil“ (= Anteil öffentlicher Flächen an den gesamten zu reinigenden Straßen) der Straßenreinigung selber tragen und darf diesen Kostenanteil nicht auf die Gebührenzahler umlegen. Dieser Anteil wurde im Rahmen der Betriebsabrechnung 2021 neu ermittelt und beträgt jetzt 27,77 %. (Vorperiode: 28,01 %).

Die dafür anfallenden Kosten sind zur Berechnung des Gebührenbedarfs von den Gesamtkosten der Straßenreinigung abzuziehen.

Berechnung:

Jahr	2023
Gesamtkosten	1.032.980 €
abzgl. Einnahmen für Reinigung privater Flächen bleiben	800 €
	1.032.180 €
davon 27,77 %	286.636 €

8.4. Über-/Unterdeckung aus Vorjahren

Zeile Nr. 21: Verrechnungen von Über-/Unterdeckungen der Vorjahre

Wie bereits unter Punkt 4 erläutert wird in dieser Gebührenkalkulation eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 45.813 € und eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 8.283 € verrechnet. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde keine Über- bzw. Unterdeckung verrechnet.

8.5. Ermittlung des Gebührenbedarfs für das Jahr 2023

Zeilen Nr.: 17 – 22

Jahr	2023
Gesamtkosten	1.032.980 €
abzuziehen sind die zu erwartenden Einnahmen	800 €
abzuziehen ist der von der Stadt zu tragende Anteil für die öffentlichen Verkehrsflächen	286.636 €
abzuziehen sind die Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren	45.813 €
	699.731 €

Der Gebührenbedarf, der der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegt wurde, beträgt somit

699.731 €

9. Voraussichtliche Gebührenentwicklung

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren wird insbesondere durch zwei Faktoren bestimmt. Zum einen durch die schwer vorhersehbare Witterung und zum anderen bestimmen die für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorgehaltenen Anlagen und Fahrzeuge die Höhe des Gebührenbedarfs.

Da die zu leistenden Stunden für den Winterdienst nur anhand von Durchschnittswerten geschätzt werden können, kann es hierdurch zu Kostenüber- oder -

unterdeckungen kommen, welche dann in die künftigen Gebührenbedarfsberechnungen einfließen.

Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass die Straßenreinigungsgebühren insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund der geplanten Ersatzinvestitionen weiter ansteigen werden. Für das Jahr 2024 ist die Anschaffung einer Großkehrmaschine und einer kleinen Elektro-Kehrmaschine geplant. Hinzu kommt, dass die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 122.253 € in den Gebührenbedarfsrechnungen 2024 und 2025 verrechnet wird und den Gebührenbedarf entsprechend erhöhen.

gez.
Orkun Özoglu
Fachbereich Finanzen